



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
- Der Vorsitzende -
Dr. Volker Wissing

Platz der Republik 1
11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt:

Wolfgang Vahldiek

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
Wolfgang.Vahldiek@vab.de
www.vab.de

26. November 2010\VA

Öffentliche Anhörung zu dem

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)“, BT-Drucksache 17/3628**
- **Antrag der Fraktion der SPD „Gesamtkonzept zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Finanzdienstleistungen vorlegen“, BT-Drucksache 17/2136**
- **Antrag der Fraktion DIE LINKE „Beschäftigtenrechte bei Übernahmen und Fusionen stärken“, BT-Drucksache 17/3540**
- **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verbraucherschutz auf Finanzmärkten nachholen“, BT-Drucksache 17/3210**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes“, BT-Drucksache 17/3481**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung, an der o.g. öffentlichen Anhörung als Sachverständige teilzunehmen. Dieser Einladung leistet der Linksunterzeichner gerne Folge. Nachfolgend nehmen wir außerdem die Gelegenheit wahr, Ihnen vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

Im Gefolge volatiler Märkte gerät typischerweise der Anlegerschutz in den Fokus der Politik. Dass dies nach der jüngsten Finanzkrise ebenfalls geschieht, war zu erwarten und ist zu begrüßen, weil nur auf der Basis funktionierender Regelungen ein

vertrauensvolles Verhältnis zwischen Anlegern und Instituten aufrecht erhalten bleiben kann. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt in weiten Teilen auf solche Maßnahmen zur Stärkung des Anlegerschutzes.

Unsere diesbezüglichen Petiten haben wir, nebst Formulierungsvorschlägen, in der Anlage für Sie zusammengestellt.

Zwei Punkte möchten wir dabei besonders hervorheben, in Verbindung mit der Bitte, diese nochmals zu diskutieren und inhaltlich auf den Prüfstand zu stellen:

1. Die vorgesehenen Regelungen zum Informationsblatt für Kunden (Art. 1 Nr. 5 des Entwurfs – § 31 Absatz 3 Satz 4 bis 7 E-WpHG) übergehen einen bereits existierenden europäischen Konsens zu Anlegerinformationen für Investmentfonds. Für den Bereich der Investmentfonds, die unter die OGAW-Richtlinie fallen, ist bereits eine zielführende Lösung vorgesehen, die sogenannten Wesentlichen Informationen für Anleger (bzw. Key Investor Information) nach Art. 78 dieser Richtlinie. Es wäre unseres Erachtens nicht angemessen, für eine Übergangszeit zwischen Inkrafttreten des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes und Umsetzung der OGAW-Richtlinie die Bereitstellung eines weiteren Informationsblatts zu fordern. Die Übergangszeit, nach der Richtlinie bis maximal 30. Juni 2012, kann leicht durch den Einsatz des vereinfachten Verkaufsprospekts überbrückt werden; dies ist in Art. 118 (2) der OGAW-Richtlinie auch so vorgesehen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang betonen, dass die Verhandlung der OGAW-Richtlinie unter Mitwirkung und Zustimmung der deutschen Regierung stattfand. Wir empfinden es als äußerst unglücklich und sachlich nicht mehr nachvollziehbar, wenn der deutsche Gesetzgeber den dabei gefundenen Konsens nun wieder aufgeben würde.

Einen Formulierungsvorschlag hierzu finden Sie in der Anlage (Petitum 4).

2. Außerdem ist von unserer Seite auf die in Aussicht gestellten Regelungen zur Qualifikation und zur Registrierung von Mitarbeitern von Instituten hinzuweisen, die als Anlageberater, Vertriebsbeauftragte oder Compliance-Beauftragte tätig werden (§ 34d E-WpHG). Speziell die Anforderungen an sog. Vertriebsbeauftragte sind unseres Erachtens unverhältnismäßig. Nach dem Entwurf wird jeder Mitarbeiter, der unmittelbar oder mittelbar mit der Erbringung von Anlageberatung zu tun hat, automatisch Vertriebsbeauftragter. Man muss sich vor Augen halten, dass dies eine sehr große Zahl von Mitarbeitern betrifft und sich durch alle Hierarchiestufen bis in die Geschäftsleitung hindurch zieht. Dies führt zu einer großen Zahl von Anzeigen an die Bundesanstalt, die keinen aufsichtlichen Mehrwert bieten. Außerdem werden wohl Qualifikationsanforderungen aufgestellt, die für Teile der betroffenen Mitarbeiterschaft nicht erreichbar sind – z. B. reicht die Ausbildung von Bankkaufleuten nach dem Entwurf der WpHG-MitarbeiteranzeigeVO vom Mai 2010 nicht aus, um die Funktion eines Vertriebsbeauftragten zu bekleiden. Stattdessen sollte die Funktion des Vertriebsbeauftragten als verantwortliche Kontrollfunktion in den Händen eines Mitarbeiters ausgestaltet werden, ähnlich wie die des Compliance-Beauftragten.

Einen Formulierungsvorschlag hierzu finden Sie in der Anlage (Petitum 6).



Schließlich möchten wir an dieser Stelle auf einen der Vorschläge des Bundesrates besonders eingehen:

Der Bundesrat führt in Nr. 5 seiner Stellungnahme aus, dass die gesetzliche Pflicht, ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, nicht nur für die Anlageberatung, sondern auch für die Anlagevermittlung im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 WpHG gelten solle. Denn auch hierbei bestehe das entsprechende Informationsbedürfnis der Kunden.

Das ist in dieser Pauschalität nicht richtig. Der zitierte Vorschlag des Bundesrates verkennt die wichtige Rolle der Anlagevermittlung als sog. beratungsfreies Geschäft. Die Kunden, die nur diese Form der Dienstleistung nachfragen, erhalten gerade keine Anlageberatung. Anlagevermittlung bedeutet hier die reine Weiterleitung von Orders im Wertpapierhandel. Meist ist dies die Alternative der Wahl, falls ein bestimmtes Geschäft nicht als Finanzkommissionsgeschäft durchgeführt werden kann. Es wäre also überzogen, in diesem Bereich des Wertpapierhandels jede einzelne Transaktion mit Produktinformationsblättern vorzubereiten. Wir raten deshalb davon ab, dem diesbezüglichen Vorschlag des Bundesrates zu folgen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge bei Ihren weiteren Beratungen zu diesem Gesetzentwurf berücksichtigen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

gez. Wolfgang Vahldiek

Anlage 1 zum Schreiben vom 26. November 2010
Petiten des VAB zum Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz

Petition 1:

Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (§ 25a E-WpHG)

In § 25a E-WpHG sollte an geeigneter Stelle folgende Formulierung aufgenommen werden: „**§ 23 gilt entsprechend.**“

Begründung:

Genauso wie im Zusammenhang mit Stimmrechten aus Aktien und dem Halten von Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten im Sinne des § 25 WpHG ist es notwendig, sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zuzulassen. Auch im Zusammenhang mit sonstigen Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten im Sinne des § 25a E-WpHG sind Ausnahmen erforderlich und sinnvoll.

Dies gilt unter anderem für die Market Maker-Ausnahme (§ 23 Abs. 4 WpHG) und die Ausnahmen nach § 23 Abs. 2 WpHG. Dafür sprechen dieselben Gründe, die diese Ausnahmen bei der Umsetzung der Transparenzrichtlinie in deutsches Recht gerechtfertigt haben. Mit den entsprechenden Beständen ist keine Daueranlage verbunden. Greifen hierfür Mitteilungspflichten, so besteht die Gefahr von Fehlvorstellungen anderer Anleger.

Daher sollte nun auch die Konsistenz der nationalen Regelung gewahrt werden. Ausnahmen sollten grundsätzlich durchgehend auf alle meldepflichtigen Instrumente angewendet werden.

Petitum 2:

Art. 1 Nr. 2 b) cc) (Zusammenrechnung von Stimmrechten)

In Art. 1 Nr. 2 b) cc) wird § 25 Abs. 1 Satz 4 WpHG aufgehoben. Auf diese Aufhebung sollte jedoch verzichtet werden.

Begründung:

Die Streichung des § 25 Abs. 1 Satz 4 WpHG würde zu aufwendigen Mehrfachmeldungen desselben Vorgangs, mithin zu erhöhtem Arbeitsaufwand und verwirrenden Ergebnissen führen. Dies wird am besten an einem Beispiel deutlich:

Ein Meldepflichtiger hält 4 % der Stimmrechtsaktien an einer AG und kauft nun noch 2 % hinzu. Außerdem hält er Finanzinstrumente, über die er ein Erwerbsrecht für 0,2 % der Stimmrechte hat. Am Folgetag erwirbt er noch Finanzinstrumente, die den Erwerb von 0,01 % der Stimmrechte ermöglichen.

Bisherige Lösung: Es ist eine einzige Meldung erforderlich, die besagt, dass der Meldepflichtige mehr als 5 % der Stimmrechte hält.

Künftige Lösung nach Gesetzentwurf: Der Meldepflichtige muss zunächst zwei Meldungen machen, und zwar nach § 21 WpHG und nach § 25 WpHG. Am Folgetag muss er, obwohl sich seine Beteiligungsverhältnisse nicht wesentlich verändert haben, noch einmal eine Meldung nach § 25a WpHG nachschieben.

Wir regen deshalb an, auf die Streichung des § 25 Abs. 1 Satz 4 WpHG zu verzichten. Sie würde nur den Arbeitsaufwand vervielfachen und wäre für die Transparenz der wahren Beteiligungsverhältnisse kein wirklicher Gewinn.

Petition 3:

Art. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Informationsblatt)

In § 31 Abs. 3 E-WpHG sollte folgender Satz angefügt werden:

„Im Hinblick auf Finanzinstrumente eines Emittenten, der kein Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 1 Absatz 19 des Kreditwesengesetzes ist, ist das zur Verfügung stellen eines Informationsblatts im Sinne des Satzes 4 entbehrlich.“

Hilfsweise sollte folgender Satz wieder aufgenommen werden, der im Diskussionsentwurf des Gesetzes enthalten war, aber im Regierungsentwurf entfallen ist:

„Der Kunde kann im Wege individueller Vertragsabrede darauf verzichten, die Informationsblätter nach Satz 4 oder Satz 5 zur Verfügung gestellt zu bekommen, wenn er zuvor auf die Funktion der Informationsblätter hingewiesen wurde.“

Begründung:

Viele Finanzinstrumente werden von Unternehmen und Staaten emittiert, zum Beispiel Aktien oder Anleihen. Es handelt sich um eine große Zahl von Finanzinstrumenten, die am Finanzmarkt gehandelt werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Institute für diese Vielzahl von Instrumenten auf Einzelfallbasis Informationsblätter erstellen und vorhalten werden, weil der Arbeitsaufwand zur Abdeckung aller ausstehenden Finanzinstrumente nicht handhabbar wäre. Auch die Emittenten werden wahrscheinlich keine Informationsblätter für den Markt zur Verfügung stellen, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind.

Wir befürchten zwei ungelöste Folgeprobleme:

1. Kunden, die Finanzinstrumente bereits im Depot halten, für die kein Informationsblatt existiert, können durch die Institute in Zukunft nicht mehr beraten werden, ob sie ihre bereits gekauften Papiere halten oder verkaufen sollten. Mit anderen Worten: Die Beratung kann unter Umständen nicht mehr geleistet werden, und zwar selbst dann nicht, wenn Kunden danach fragen.
2. Das Spektrum der möglichen Anlagealternativen, die im Rahmen der Anlageberatung besprochen werden können, wird Finanzinstrumente ohne Informationsblatt nicht mehr aufweisen. Also werden die Institute auf Beratung zu vielen Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen wohl verzichten müssen.

Deshalb sollte die im Formulierungsvorschlag ausgeführte Ausnahme aufgenommen werden.

Hilfsweise sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass Kunden auf das Informationsblatt verzichten können. Damit würde ermöglicht, dass sie um Anlagerat bitten können, selbst wenn kein Informationsblatt zu dem betreffenden Finanzinstrument zur Verfügung steht.

Petitum 4:

Art. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Informationsblatt bei Investmentfonds)

§ 31 Abs. 3 Satz 5 E-WpHG sollte wie folgt formuliert werden:

„An die Stelle des Informationsblattes nach Satz 4 tritt **treten** bei Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 ~~das~~ **die** Dokumente im Sinne ~~des~~ **der** Artikels 78 **und 118 (2)** der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).“

Begründung:

Nach der OGAW-Richtlinie sind für den Vertrieb von Investmentanteilen zwei Dokumente erforderlich:

- Die sog. Wesentlichen Informationen für Anleger (Key Investor Information Document (KIID)) werden mit der Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie gerade eingeführt (Art. 78 der Richtlinie).
- Bis zu deren Einführung muss – per Übergangsfrist bis längstens zum 30. Juni 2012 – weiterhin der vereinfachte Verkaufsprospekt eingesetzt werden (Art. 118 (2) der Richtlinie).

Die bisherige Entwurfsfassung lässt jedoch den vereinfachten Verkaufsprospekt, der gemäß Art. 118 (2) der OGAW-Richtlinie in der Übergangszeit bis zum vollständigen Umstellen auf das KIID weiterhin benutzt werden muss, außer Acht. Dies bedarf noch der Nachbesserung, da es sich für die Betroffenen um eine verpflichtende Richtlinienvorgabe handelt.

Bleibe dies unberücksichtigt, dann würden damit die Vorgaben und die Ergebnisse der Verhandlungen der OGAW IV-Richtlinie in Brüssel nicht beachtet. Es besteht ein europäischer Konsens darüber, dass die in der OGAW IV-Richtlinie gefundene Lösung den Interessen des Anlegerschutzes angemessen Rechnung trägt. Dieser Konsens wurde durch die deutschen Verhandlungsbeiträge aktiv mitgestaltet und mitgetragen.

Dies sollte nicht ignoriert werden. Denn Leidtragende wären in besonderem Maße Auslandsfonds mit sog. Europäischen Pass. Deren Zeitpläne für die Bereitstellung von Kurzinformativblätter sind an der OGAW IV-Richtlinienumsetzung in deren Herkunftsstaaten orientiert. Faktisch würde das Vertriebsrecht, das die betroffenen Fondsgesellschaften in Gestalt des Europäischen Passes haben, für den deutschen Markt einige Monate lang entwertet, wenn man nun gesetzgeberisch einen deutschen Sonderweg beschritte.

Wir bitten daher dringend darum, die Inhalte der europäischen Richtlinienggebung zu beachten und auf zusätzliche nationale Regelungen mit Blick auf OGAW-richtlinienkonforme Fonds zu verzichten. Unser Formulierungsvorschlag bietet eine auch redaktionell einfache Korrektur an, die unserem Petitum Rechnung tragen würde.

Petitum 5:

Art. 1 Nr. 6 (Aufhebung des § 31d Absatz 4 WpHG) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Vorschrift des § 31d Absatz 4 WpHG enthält eine Regel, nach der die Ausrichtung einer Zuwendung auf Qualitätsverbesserung für die Dienstleistung zugunsten der Kunden in bestimmten Fällen der Bereitstellung von Beratung und Information vermutet wird. Sie soll nach dem Entwurf aufgehoben werden, weil sie europarechtlich nicht zwingend vorgegeben sei.

Dagegen formuliert die Regierungsbegründung vom November 2006 zum Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz in der Begründung zu § 31d Absatz 4 WpHG wie folgt:

„Absatz 4 setzt Erwägungsgrund 39 um. Demnach wird vermutet, dass die Annahme einer Geldleistung von Dritten durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageberatung oder mit allgemeinen Empfehlungen darauf ausgerichtet ist, eine qualitative Verbesserung dieser Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu bewirken, wenn die jeweilige Beratung oder Empfehlung trotz dieser Zuwendung unvoreingenommen erfolgt. [...]“

Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorgesehene Streichung des § 31d Abs. 4 WpHG nicht zu rechtfertigen. Die Vermutung, dass die von dieser Vorschrift erfassten Zuwendungen darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, ist unmissverständlich in der Finanzmarktrichtlinie niedergelegt.

Unabhängig von dieser Erwägung ist die Vermutung der Qualitätsverbesserung der betreffenden Zuwendungen auch nicht ohne Grund in EG 39 der Finanzmarktrichtlinie aufgenommen worden. Denn es ist zutreffend, dass bestimmte Formen von Zuwendungen in aller Regel darauf ausgelegt sind, die Qualität der Dienstleistung für Kunden zu verbessern.

Folglich sprechen sowohl rechtliche wie auch sachliche Erwägungen dafür, § 31d Absatz 4 WpHG beizubehalten.

Petitum 6:

Art. 1 Nr. 8 (§ 34d Absatz 2 E-WpHG – Vertriebsbeauftragter)

§ 34d Absatz 2 Satz 1 E-WpHG sollte wie folgt formuliert werden:

„Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter **nur dann** mit der **Verantwortlichkeit für die Überwachung der** Ausgestaltung, **und** Umsetzung ~~oder Überwachung~~ von Vertriebsvorgaben im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a ~~nur dann~~ betrauen (Vertriebsbeauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.“

Begründung:

Die gegenwärtige Entwurfsfassung würde zu Konsequenzen führen, die so nicht intendiert zu sein scheinen.

Es gibt in den Instituten, die Anlageberatung erbringen, eine sehr große Zahl von Mitarbeitern, die in irgendeiner Weise Grundsätze oder Ziele, die unmittelbar oder mittelbar die Anlageberatung betreffen, ausgestalten, umsetzen oder überwachen. Es handelt sich um alle Mitarbeiter, die operativ in die Abwicklung von Anlageberatung eingebunden sind, also im Zweifel alle Mitarbeiter im Kundenkontakt, im Backoffice, im Marketing, in der Compliance-Funktion und in allen entsprechenden Leitungsfunktionen, bis hin zu den Geschäftsleitern selbst. Wenn ein Institut Anlageberatung erbringt, wird ein großer Teil der Mitarbeiter nach dem Entwurfstext automatisch zu „Vertriebsbeauftragten“.

Dies wird aber nach dem bisher vorliegenden Entwurf der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung mit Qualifikationsvoraussetzungen gekoppelt, die auf beruflich spezialisierte Personen zugeschnitten sind. Zum Beispiel sind einfache Bankkaufleute ausgeschlossen. Das ist nicht praktikabel umsetzbar, wenn man bedenkt, welcher großer Mitarbeiterkreis tatsächlich von der Regelung betroffen wäre, wenn es bei der Entwurfsfassung des Gesetzes bliebe.

Aus unserer Sicht wäre es durchaus sinnvoll, die Funktion eines Vertriebsbeauftragten gesetzlich vorzusehen. Sie sollte jedoch analog dem Compliance-Beauftragten ausgestaltet sein, das heißt: Es gibt eine hoch qualifizierte Person im Institut, der die Verantwortung für eine den Kundeninteressen dienende Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung von Vertriebsvorgaben speziell übertragen wird.

Dies wäre im Zweifel auch wirkungsvoller, als die Pflicht zu schaffen, einen Großteil von Mitarbeitern – auch solcher, die intern keinerlei Überwachungs-, Weisungs- oder Leitungsbefugnisse haben – in eine Datenbank einzumelden und von diesen eine Überqualifikation zu verlangen, die sie für ihre eigentliche operative Aufgabe nicht benötigen.

Petitum 7:

Art. 5 Nr. 1 (Informationspflichten bei Anlageberatung)

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a E-WpDVerOV sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die in Aussicht genommene Informationspflicht scheint auf die Befürchtung hinzudeuten, dass Berater nicht „mit offenen Karten“ spielen könnten und die wahren Gründe (Stichwort: Vertriebsinteresse) für Anlageempfehlungen den Kunden verborgen hielten.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass verschiedene Umstände zwangsläufig dazu führen, dass die Auswahl von Finanzinstrumenten durch Anlageberater oft bewusst eingeschränkt wird, und zwar ohne dass dies einen unlauteren Hintergrund hätte.

Zunächst einmal stellen Unternehmen übergreifend die Qualität für die Beratung durch alle Berater sicher. Dazu müssen bestimmte inhaltliche Vorgaben gemacht werden, auch hinsichtlich der Finanzinstrumente, die zu einem bestimmten Zeitpunkt taugliche Empfehlungsgegenstände sein können. Dies ist z.B. Aufgabe eines zentralen Analyse-Teams, das die Märkte beobachtet und einschätzt und z. B. Muster-Portfolien zusammensetzt, die Grundlage der Beratung werden. So wird vermieden, dass jeder einzelne Berater seiner eigenen Markteinschätzung folgend agiert, und dadurch gegebenenfalls Haftungsfälle und/oder Reputationsschäden entstehen.

Außerdem sind auch Berater häufig auf bestimmte Arten von Finanzinstrumenten spezialisiert, was ebenso ein Mittel der Qualitätssicherung ist.

Schließlich ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Anlageberatung unter Umständen aus der Reichweite der Erlaubnispflicht des entsprechenden Instituts.

Insgesamt erscheint das Spektrum der lauterer Begrenzungen von Beratungstätigkeiten zu groß, so dass die Beratung mit einer diesbezüglichen Informationspflicht überfrachtet würde. Der zusätzliche Informationswert für die Kunden erscheint demgegenüber als zu gering.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass jedenfalls die nun in §§ 33, 34d E-WpHG vorgesehenen Regularien bereits ausreichend sind um sicherzustellen, dass unlautere Vertriebsinteressen in der Beratung verhindert werden.

Petitum 8:

Art. 7 (Inkrafttreten)

Art. 7 Absatz 2 des Gesetzes sollte wie folgt formuliert werden:

„(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 bis 7 und 12 sowie die Artikel 2, 4 und bis 6 treten am [einsetzen: Datum des letzten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung:

Die folgenden neuen Regelungen erfordern seitens aller Marktteilnehmer erhebliche Umstellungen, nämlich

- die Einführung des Informationsblatts nach § 31 Abs. 3 Satz 4 bis 7 E-WpHG,
- die neuen Dokumentationspflichten, die aus der vorgesehenen Streichung des § 31d Absatz 4 WpHG entstehen,
- die Umsetzung der organisatorischen Vorgaben nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a E-WpHG und
- die Änderungen der WpDVerOV, die in Art. 5 genannt sind, und sowohl das Informationsblatt für Kunden als auch weitere Informationspflichten mit sich bringen.

Es erscheint insoweit als nicht realistisch, dass das Gesetz, ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorausgesetzt, von den Normadressaten fristgerecht befolgt werden kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es daher unseres Erachtens anzuraten, eine Übergangsfrist vorzusehen. Wir schlagen hierzu eine Frist von nur neun Monaten vor, weil wir uns der Tatsache bewusst sind, dass ein möglichst schnelles Inkrafttreten politisch gewollt ist. Dennoch gilt hier wie immer: Es sollte nichts Unmögliches verlangt werden.